

**Zusatzvereinbarung und Vollmacht
zur Beantragung der Gewährung der Überbrückungshilfe II**

zwischen

Name/des Mandanten: _____

Vertreten durch Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

(im Folgenden kurz als „Antragssteller“ bezeichnet)

und

von Aulock Partnerschaft mbB Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Westertor 12

31840 Hessisch Oldendorf

(im Folgenden kurz als „Auftragnehmer“ bezeichnet)

- I. Der Antragssteller beauftragt den Auftragnehmer mit der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Beantragung der Überbrückungshilfe und mit der Begleitung in dem erforderlichen Verfahren.

Die Abrechnung der Tätigkeit erfolgt nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer.

- II. Der Antragsteller bevollmächtigt den Auftragnehmer zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, insbesondere zum Abruf des elektronischen Bescheids.

- III. Mit dieser Vereinbarung versichert und erklärt der Antragssteller gegenüber dem Auftragnehmer, dass

1. er sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfond qualifiziert und auch nicht über einen Antrag auf Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds positiv entschieden wurde.
2. er zur Kenntnis genommen hat, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über ihn/sie einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder Belassen der Überbrückungshilfe erforderlich sind (§ 31a AO).
3. er die Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen und dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, vollständig und wahrheitsgetreu gemacht hat.
4. er der Bewilligungsbehörde und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellt.

5. er die Zustimmung für einen Datenabgleich seiner Angaben erteilt, auch hinsichtlich der Kontoverbindung, zwischen der Bewilligungsstelle und der Finanzverwaltung sowie mit dem Kreditinstitut (§ 30 AO; § 38 BWG)
6. er zur Kenntnis genommen hat, dass die als Überbrückungshilfe bezogenen Leistungen steuerbar sind, nach allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind und Angaben zum Bezug der Überbrückungshilfen den Finanzbehörden elektronisch übermittelt werden.
7. er sich verpflichtet, die Bewilligungsstelle von einer dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. Anmeldung der Insolvenz vor Ende Dezember 2020 unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist die Überbrückungshilfe zurückzuzahlen.
8. durch die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe der beihilferechtlich nach der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, nicht überschritten wird.
9. er nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) war.
10. er zur Kenntnis genommen hat, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Überbrückungshilfe besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Überbrückungshilfe zurückzuzahlen.
11. weder Überbrückungshilfen in Steueroasen abfließen, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass Steuertransparenz gewährleistet wird.
12. er die Überbrückungshilfe durch den Bund nicht mehrfach beantragt hat und dies auch zukünftig nicht tun wird.
13. er vollständige Angaben dazu gemacht hat, ob und ggf. in welcher Höhe Leistungen nach anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder in Anspruch genommen wurden.
14. er seine Zustimmung erteilt, dass die Bewilligungsbehörden die ihnen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gewordenen und dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegenden personenbezogenen Daten oder Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.
15. ihm bekannt ist, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) und des jeweiligen Landessubventionsgesetzes handelt.
16. ihm bekannt ist, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

- IV.** Der Antragssteller erklärt darüber hinaus, dass ihm bekannt ist, dass es sich bei dem dem Antrag auf Überbrückungshilfe zugrundeliegenden Umsatzeinbruch um eine Prognose und keine verbindlich festgelegte Angabe handelt, sodass es im Rahmen der Schlussabrechnung zu Abweichungen von der Umsatzprognose kommen kann. Zu viel gezahlte Zuschüsse müssen vom Antragssteller zurückerstattet werden. Eine nachträgliche Aufstockung der Überbrückungshilfe bei höherem Umsatzeinbruch ist im Rahmen der Überbrückungshilfe II möglich.
- V.** Eine Haftung des Auftragnehmers für fahrlässig verursachte Schäden wird auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme i. S. d. § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG beschränkt. Die Haftung für Vorsatz sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben hiervon unberührt. Die Haftungsbegrenzung umfasst die gesamte Tätigkeit des Auftragnehmers für den Antragssteller im Rahmen des Überbrückungshilfeverfahrens.
- VI.** Sofern in dieser Vereinbarung keine ausdrücklich entgegenstehende Regelung enthalten ist, gelten die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen. Die Allgemeinen Auftragsbedingungen wurden dem Antragsteller zur Kenntnisnahme ausgehändigt und sind wirksamer Bestandteil dieser Vereinbarung.

Ort, Datum, Unterschrift des Antragsstellers